

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05. 06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich erfolgen. Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 der 4. Geldwäsche-Richtlinie haben Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen zu identifizieren, in denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht.

Als Teil der österreichischen Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie ist nach wie vor die Ermächtigung für die FMA gemäß § 95 Abs. 1a Bankwesengesetz (BWG) vorgesehen, mittels Verordnung festzulegen, dass geringere Maßnahmen als die in § 6 Abs. 3 FM-GwG festgelegten Pflichten in Bezug auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der Mitglieder von Sparvereinen angewendet werden können. Die bisherige praxisnahe Vorgehensweise zur Identifizierung von Sparvereinsmitgliedern, wie sie die Sparvereinverordnung (SpVV) ermöglicht, soll aufrechterhalten werden. Daher hat eine Verweisanpassung zu erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1) und Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht. Aufgrund der Neukodifizierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im FM-GwG bedarf es einer Verweisanpassung in der SpVV, da die Verweise auf § 40 BWG obsolet werden. Der Verweis auf § 40 Abs. 2 BWG wird durch einen Verweis auf die Nachfolgebestimmung des § 6 Abs. 3 FM-GwG ersetzt. Ebenso wird der Verweis auf die Risikoanalyse auf Kundenebene gemäß § 40 Abs. 2b BWG durch einen Verweis auf die Nachfolgebestimmung des § 6 Abs. 5 FM-GwG ersetzt.